

**Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren
zur Deckung der Unterhaltungskosten der Gewässer in der Gemeinde Lutterbek
(Gewässerunterhaltungsgebührensatzung – GewässerUnhGebSa)**

Auf der Grundlage

- des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 06.07.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 552),
- der §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schleswig- Holstein 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 129),
- der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1990 (GVOBl. Schleswig- Holstein 1990, S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 67 der Landesverordnung vom 04.04.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143),
- der §§ 40 ff des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.02.2008 (GVOBl. Schleswig- Holstein 2008, S. 91), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Landesverordnung vom 16.03.2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96)

wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom TT.MM.JJJJ folgende Satzung erlassen :

**§ 1
Gebührengläubigerin**

- [1] Die Gemeinde Lutterbek erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren zur Deckung der Kosten, die ihr durch die Unterhaltung der im Gemeindegebiet befindlichen natürlichen fließenden Gewässer zweiter Ordnung erwachsen (Gewässerunterhaltungsgebühr).
- [2] Zu den Kosten im Sinne des Absatzes 1 gehören insbesondere
1. die Kosten, die der Gemeinde Lutterbek durch die eigene Erfüllung der Unterhaltungspflicht entstehen,
 2. die Entgelte bzw. Beiträge, die die Gemeinde Lutterbek an die Wasser- und Bodenverbände (Gewässerunterhaltungsverband Selenter See und Gewässerunterhaltungsverband Schönberger Au) für die Unterhaltung von Gewässern entrichtet sowie
 3. die Verwaltungskosten.

**§ 2
Umfang der Unterhaltung**

Der Umfang der Unterhaltung bestimmt sich nach Maßgabe des § 39 des Wasserhaushaltsgesetzes und der §§ 38 und 40 des Landeswassergesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 3
Übernahme der Unterhaltung**

- [1] Die Gemeinde kann die Durchführung der Unterhaltung durch Vertrag auf die Eigentümer der Anliegergrundstücke oder Dritte übertragen.
- [2] Im Falle einer vertraglichen Regelung im Sinne von Absatz 1 zahlt die Gemeinde eine Vergütung, deren Höhe sich nach dem Ausmaß der erforderlichen Unterhaltungsarbeiten richtet. Ist der Vertragspartner gebührenpflichtig, bleibt seine Pflicht zur Zahlung der Gebühr unberührt.

§ 4

Entstehen der Gewässerunterhaltungsgebühr

Die Gewässerunterhaltungsgebühr entsteht mit Beginn des Veranlagungszeitraumes. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 5

Gebührensschuldner

- [1] Gebührensschuldner sind die Eigentümer und die sonstigen dinglich Berechtigten der in der Gemeinde Lutterbek befindlichen Grundstücke sowie die Inhaber der in der Gemeinde Lutterbek befindlichen Gewerbebetriebe und Anlagen, soweit ihnen aus der Unterhaltung besondere Vorteile erwachsen oder sie die Unterhaltung besonders erschweren.
- [2] Im Falle des Wechsels des Gebührensschuldners entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des Kalendermonats, der dem kaufvertraglich vereinbarten Übergabezeitpunkt folgt. Fällt die vertraglich vereinbarte Übergabe auf den Ersten eines Kalendermonats, so entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn dieses Kalendermonats.

§ 6

Bemessungsgrundlage

- [1] Die Gewässerunterhaltungsgebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung des Absatzes 2 nach Gebühreneinheiten.
- [2] Die Anzahl der anzusetzenden Gebühreneinheiten beträgt
1. bei Grundflächen, die sich auf den Wasserhaushalt besonders vorteilhaft auswirken oder deren eigener Wasserhaushalt besonders gering ist, und zwar
 - 1.1. bei Waldflächen 0,7 Gebühreneinheiten je angefangenem Hektar
 - 1.2. bei gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne von § 21 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) 0,6 Gebühreneinheiten je angefangenem Hektar
 2. bei allen übrigen, nicht unter Nummer 1 genannten land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken sowie sonstigen unbebauten Grundstücken (einschließlich der Seen und Gewässer) 1,0 Gebühreneinheiten je angefangenem Hektar
 3. bei bebauten Wohn- und Gewerbegrundstücken 2,0 Gebühreneinheiten je angefangenem Hektar
 4. bei Straßen- und Wegeflächen
 - 4.1. im Falle einer vollständig versiegelten Grundfläche 4,0 Gebühreneinheiten je angefangenem Hektar
 - 4.2. im Falle einer nicht vollständig versiegelten Grundfläche 2,0 Gebühreneinheiten je angefangenem Hektar
 5. bei Abwassereinleitern 1,5 Gebühreneinheiten je angefangene 3000 m³ Abwasser im Jahr.

§ 7

Gebührenhöhe

Die Gewässerunterhaltungsgebühr beträgt jährlich 5,78 EUR je Gebühreneinheit im Sinne des § 6.

**§ 8
Veranlagung und Fälligkeit**

- [1] Die Veranlagung zur Gewässerunterhaltungsgebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere kommunale Abgaben verbunden werden kann.
- [2] Die Gewässerunterhaltungsgebühr wird in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Wird die Gewässerunterhaltungsgebühr nach Maßgabe des Absatzes 1 zusammen mit der Grundsteuer festgesetzt, ist § 28 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes entsprechend anwendbar.
- [3] Für die Vergangenheit nachzuzahlende Gewässerunterhaltungsgebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 9
Datenverarbeitung**

Die Gebührengläubigerin verarbeitet nach den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes personenbezogene und grundstücksbezogene Daten, soweit dies zur Durchführung dieser Satzung erforderlich ist.

**§ 10
Inkrafttreten**

- [1] Diese Satzung tritt mit Beginn des 01.01.2017 in Kraft.
- [2] Mit Ablauf des 31.12.2016 tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren zur Deckung der Unterhaltungskosten der Gewässer in der Gemeinde Lutterbek vom 18.12.1996 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 29.11.2012 außer Kraft.

Lutterbek, TT.MM.JJJJ

**Gemeinde Lutterbek
Der Bürgermeister**

(L.S.)

- Mönkemeier -